

MR/1/00

Orig.: deutsch/englisch

München, den 11.10.2000

BETRIFFT: Entwurf der Verfahrensordnung
VERFASSEN: Verwaltungsrat
EMPFÄNGER: Revisionskonferenz (zur Genehmigung)

ZUSAMMENFASSUNG

Das Dokument enthält den Entwurf der Verfahrensordnung für die Konferenz zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens.

ENTWURF DER VERFAHRENSORDNUNG DER KONFERENZ

ERSTES KAPITEL

Zweck und Zusammensetzung der Konferenz

Artikel 1 Zweck der Konferenz

Zweck der Konferenz der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (nachstehend "Konferenz" genannt) ist es, auf der Grundlage des mit dem Vorbereitenden Dokument MR/2/00 vorgelegten Basisvorschlags eine Akte zur Revision (nachstehend "Revisionsakte" genannt) des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973, zuletzt revidiert am 17. Dezember 1991 (nachstehend "EPÜ" genannt) zu beraten und nach Artikel 172 Absatz 2 EPÜ anzunehmen.

Artikel 2 Zusammensetzung der Konferenz

- (1) Die Konferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegationen der Vertragsstaaten des EPÜ (nachstehend "ordentliche Mitgliedsdelegationen" genannt);
 - b) der Delegation der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend "außerordentliche Mitgliedsdelegation" genannt).
- (2) An den Verhandlungen und Beratungen der Konferenz können als Beobachter nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung teilnehmen:
 - a) Staaten, die dem Europäischen Patentübereinkommen nach Artikel 166 Absatz 1 EPÜ beitreten können, sowie Staaten, die an den Tagungen des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation als Beobachter teilnehmen können (nachstehend "Drittstaaten" genannt);
 - b) die Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Europarat, die Europäische Freihandelsassoziation und das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter; und
 - c) nichtstaatliche Organisationen, die vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen wurden.
- (3) In dieser Verfahrensordnung enthaltene Verweise auf die Mitgliedsdelegationen beziehen sich auf die ordentlichen Mitgliedsdelegationen und die außerordentliche Mitgliedsdelegation.

ZWEITES KAPITEL

Vertretung, Vollmachten und Berufungsurkunden

Artikel 3 Mitgliedsdelegationen

- (1) Jede Mitgliedsdelegation besteht aus einem oder mehreren Delegierten und hat einen Delegationsleiter. Ihr können bis zu zwei Berater angehören.
- (2) Berater können nach Bestimmung durch den Delegationsleiter als Delegierte auftreten.

Artikel 4 Beobachter

- (1) Drittstaaten und zwischenstaatliche Organisationen werden durch einen oder mehrere Vertreter vertreten.
- (2) Nichtstaatliche Organisationen werden durch einen oder zwei Vertreter vertreten.

Artikel 5 Vollmachten

- (1) Ordentliche Mitgliedsdelegationen müssen Vollmachten vorweisen.
- (2) Eine Unterzeichnungsvollmacht ist zur Unterzeichnung der Revisionsakte erforderlich.
- (3) Vollmachten und Unterzeichnungsvollmachten müssen entweder von dem Staatsoberhaupt, dem Regierungschef oder dem für die Auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Minister unterzeichnet sein.

Artikel 6 Berufungsurkunden

- (1) Die Außerordentliche Mitgliedsdelegation und Beobachter haben ein Schriftstück vorzulegen, in dem der oder die Vertreter des Staates, der Organisation oder der Institution in der Konferenz benannt werden (nachstehend "Berufungsurkunde" genannt).
- (2) Die Berufungsurkunden der Vertreter von Drittstaaten müssen entweder gemäß Artikel 5 Absatz 3 oder vom Leiter einer diplomatischen Mission des betreffenden Staates unterzeichnet sein. Andere Berufungsurkunden müssen von der zuständigen Stelle der betreffenden Organisation oder Institution unterzeichnet sein.

Artikel 7 Vorlage von Vollmachten und Berufungsurkunden

Die Vollmachten und Berufungsurkunden sind zu Beginn der Konferenz dem Sekretariat vorzulegen, das sie dem Vollmachtenprüfungsausschuß zuleitet.

Artikel 8 Vorläufige Teilnahme

Solange eine Entscheidung über die Wirksamkeit einer Vollmacht oder Berufungsurkunde nicht getroffen ist, können Delegierte, Berater und Vertreter vorläufig an der Konferenz teilnehmen.

DRITTES KAPITEL

Organe der Konferenz

Artikel 9 Vollversammlung

- (1) Die Konferenz tagt als Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedsdelegationen zusammen.
- (3) Beobachter können an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen und mündliche Stellungnahmen abgeben. Schriftliche Stellungnahmen, die sich auf die Arbeiten der Konferenz beziehen, werden vom Sekretariat an die Teilnehmer der Konferenz in der Stückzahl und in den Sprachen verteilt, in denen sie ihm vorgelegt werden.
- (4) Die Vollversammlung beschließt über diese Verfahrensordnung und die Tagesordnung der Konferenz. Sie nimmt die Revisionsakte, sonstige Beschlüsse und Entschließungen sowie die Schlußakte der Konferenz an und bereitet die Unterzeichnung durch die Vertreter der Regierungen der Vertragsstaaten vor. Daneben nimmt sie die ihr in dieser Verfahrensordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr.
- (5) Über die Wirksamkeit der vorgelegten Vollmachten und Berufungsurkunden beschließt die Vollversammlung auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses vor der Beschlußfassung über den Entwurf der Revisionsakte.

Artikel 10 Vollmachtenprüfungsausschuß

- (1) Die Konferenz verfügt über einen Vollmachtenprüfungsausschuß.
- (2) Der Vollmachtenprüfungsausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die in der Eröffnungssitzung der Konferenz von der Vollversammlung aus dem Kreis der Delegierten der ordentlichen Mitgliedsdelegationen gewählt werden. Die Vollversammlung wählt eines der Mitglieder des Ausschusses zum Vorsitzenden und bestimmt dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vollmachtenprüfungsausschuß prüft die vorgelegten Vollmachten und Berufungsurkunden und berichtet der Vollversammlung.

Artikel 11 Redaktionsausschuß

- (1) Die Konferenz verfügt über einen Redaktionsausschuß.
- (2) Der Redaktionsausschuß setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die in der Eröffnungssitzung der Konferenz von der Vollversammlung aus dem Kreis der Delegierten der ordentlichen Mitgliedsdelegationen gewählt werden. Die Vollversammlung wählt eines der Mitglieder des Ausschusses zum Vorsitzenden und bestimmt dessen Stellvertreter.
- (3) Der Redaktionsausschuß behandelt die an ihn überwiesenen Texte und berichtet der Vollversammlung.

Artikel 12 Sekretariat

- (1) Die Konferenz hat ihr eigenes Sekretariat.
- (2) Die Aufgaben des Sekretariats werden vom Präsidenten des Europäischen Patentamts wahrgenommen. Er nimmt an den Beratungen der Konferenz und ihrer Organe teil und kann zu den zur Erörterung stehenden Fragen schriftlich oder mündlich Erklärungen und Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge unterbreiten.
- (3) Das Sekretariat ist verantwortlich für die Entgegennahme, Übersetzung, Vervielfältigung und Verteilung der Konferenzdokumente, für die Übersetzung mündlicher Stellungnahmen sowie für alle anderen mit der Durchführung der Sitzungen verbundenen Arbeiten.
- (4) Das Sekretariat ist ferner verantwortlich für die Veröffentlichung der von der Konferenz angenommenen Revisionsakte sowie die Ausarbeitung und Veröffentlichung des Berichts der Konferenz.

VIERTES KAPITEL Präsidenschaft, Vorsitz und Wahlen

Artikel 13 Präsident und Vizepräsident

- (1) Die Konferenz hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
- (2) Präsident der Konferenz ist der amtierende Präsident des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation, Vizepräsident ist der amtierende Vizepräsident des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation.

Artikel 14 Vorsitz

- (1) "Vorsitzende" im Sinne dieser Verfahrensordnung sind der Präsident der Konferenz und die Vorsitzenden der übrigen Organe der Konferenz. "Stellvertretende Vorsitzende" im Sinne dieser Verfahrensordnung sind der Vizepräsident der Konferenz und die Stellvertreter der Vorsitzenden der übrigen Organe der Konferenz.
- (2) Ist ein Vorsitzender verhindert, übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz des betreffenden Organs.
- (3) Nehmen weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter an der Sitzung eines Organs der Konferenz teil, so wählt dieses Organ einen Ersatzvorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.

Artikel 15 Wahlen

- (1) Der Präsident der Konferenz schlägt eine Liste von Kandidaten für alle Funktionen vor, für deren Wahl die Vollversammlung zuständig ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Für die Abstimmung bei Wahlen gilt Artikel 34 entsprechend. Die Vollversammlung kann jedoch auf Antrag einer ordentlichen Mitgliedsdelegation beschließen, daß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt.
- (3) Artikel 36 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Stimmengleichheit die Wahl wiederholt wird, bis einer der Kandidaten mehr Stimmen als ein anderer erhält.

Artikel 16 Stimmrecht des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende oder der Ersatzvorsitzende haben kein Stimmrecht. Die Stimme für ihren Staat wird von einem anderen Mitglied ihrer Delegation abgegeben.
- (2) Ist der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende oder der Ersatzvorsitzende einziges Mitglied seiner Delegation, so kann er die Stimme für seinen Staat abgeben, nachdem alle anderen Delegationen abgestimmt haben.

FÜNFTES KAPITEL

Ablauf der Konferenz

Artikel 17 Quorum

- (1) Die Vollversammlung kann nur tagen, wenn mindestens dreiviertel der ordentlichen Mitgliedsdelegationen in der Sitzung anwesend sind.
- (2) Für die Sitzungen der übrigen Organe der Konferenz ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Artikel 18 Befugnisse der Vorsitzenden

Neben den Befugnissen, die ihnen diese Verfahrensordnung zuweist, haben die Vorsitzenden die Befugnis, die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen, die Erörterungen zu leiten, das Wort zu erteilen, Fragen zur Abstimmung zu stellen und die Ergebnisse von Abstimmungen zu verkünden. Sie treffen Entscheidungen zu Fragen der Geschäftsordnung und wahren die Ordnung in den Sitzungen. Sie können vorschlagen, daß die Redezeit für jeden Redner beschränkt, die Zahl der Stellungnahmen jeder Delegation zu jeder Frage eingeschränkt, die Liste der Redner geschlossen oder der Schluß der Debatte beschlossen wird. Sie können ferner vorschlagen, die Erörterung einer bestimmten Sachfrage auszuschließen oder zu vertagen.

Artikel 19 Rederecht

- (1) In den Sitzungen darf nur derjenige reden, dem der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich Artikel 20 und 21 ruft der Vorsitzende die Redner in der Reihenfolge auf, in der sie ihren Wunsch zu reden mitgeteilt haben.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Bemerkungen sich nicht auf die Frage beziehen, die zur Erörterung steht.

Artikel 20 Vorrang in der Reihenfolge der Redner

Der Vorsitzende kann den Delegierten der Mitgliedsdelegationen in der Reihenfolge der Redner den Vorrang vor anderen Teilnehmern an der Konferenz einräumen.

Artikel 21 Anträge zur Geschäftsordnung

Während der Erörterung eines Gegenstandes kann eine Mitgliedsdelegation einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Für einen solchen Antrag ist der Delegation außerhalb der normalen Reihenfolge der Redner das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende entscheidet über diese Anträge. Jede Mitgliedsdelegation kann verlangen, daß über die Entscheidung des Vorsitzenden sofort abgestimmt wird.

Artikel 22 Beschränkung der Redezeit

Auf Vorschlag des Vorsitzenden können die Vollversammlung und die Ausschüsse bestimmen, daß jede Delegation zu einer Frage nur eine beschränkte Zeit sprechen darf. Spricht ein Redner über die festgesetzte Zeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

Artikel 23 Schließung der Rednerliste

Während der Erörterung eines Gegenstandes kann der Vorsitzende die Schließung der Rednerliste ankündigen und mit Zustimmung des jeweiligen Organs die Rednerliste für geschlossen erklären. Nach Schließung der Rednerliste kann er einer Delegation das Wort erteilen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

Artikel 24 Vertagung und Schluß der Debatte

Während der Erörterung eines Gegenstandes kann jede Mitgliedsdelegation die Vertagung oder den Schluß der Debatte über die zur Erörterung stehende Frage beantragen. Neben der Delegation, die den Antrag gestellt hat, kann eine weitere Mitgliedsdelegation für diesen Antrag sprechen. Zwei Mitgliedsdelegationen können gegen den Antrag sprechen. Danach wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt.

Artikel 25 Unterbrechung der Sitzung

Während der Erörterung eines Gegenstandes kann jede Mitgliedsdelegation die Unterbrechung der Sitzung beantragen. Über einen solchen Antrag wird ohne Erörterung unverzüglich abgestimmt.

Artikel 26 Rangfolge der Verfahrensanträge

Vorbehaltlich Artikel 21 haben folgende Anträge in der nachstehenden Rangfolge Vorrang vor allen anderen Vorschlägen oder Anträgen:

1. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
2. Antrag, die Debatte über eine Frage zu verschieben;
3. Antrag, die Debatte über eine Frage zu schließen.

Artikel 27 Basisvorschlag und Revisionsakte

Der Basisvorschlag (MR/2/00) und der Entwurf der Revisionsakte (MR/3/00) bilden die Grundlage für die Erörterungen der Konferenz. Sie enthalten die Vorschläge zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens, zur Änderung des Protokolls über die Auslegung des Artikels 69 EPÜ und des Zentralisierungsprotokolls sowie zur Aufnahme eines Protokolls über den Personalstand.

Artikel 28 Änderungsvorschläge

Jede Mitgliedsdelegation kann Vorschläge zur Änderung des Entwurfs der Revisionsakte vorlegen. Die Vorschläge sollen beim Sekretariat schriftlich eingereicht werden, das sie der Vollversammlung zur Beratung zuleitet. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann eine Frist setzen, bis zu deren Ablauf Änderungsvorschläge eingereicht werden können.

Artikel 29 Zurücknahme von Anträgen und Vorschlägen

Ein Antrag oder Vorschlag kann von der Mitgliedsdelegation, die ihn eingereicht hat, jederzeit zurückgenommen werden, solange mit der Abstimmung noch nicht begonnen worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine andere Mitgliedsdelegation zu einem Änderungsvorschlag einen Ergänzungsvorschlag gemacht hat, der noch aufrechterhalten wird. Ein zurückgezogener Antrag oder Vorschlag kann durch eine andere Mitgliedsdelegation wieder eingeführt werden.

Artikel 30 Erneute Erörterung, Zurückweisung von Vorschlägen

- (1) Ist ein Vorschlag angenommen oder zurückgewiesen worden, so kann er nicht mehr erörtert werden, es sei denn, daß eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitgliedsdelegationen, die eine Stimme abgeben, eine Wiederaufnahme der Erörterung beschließt.
- (2) Für das Verfahren zur Behandlung eines Antrags auf Wiederaufnahme der Erörterung ist Artikel 24 entsprechend anzuwenden.
- (3) Beantragt eine Mitgliedsdelegation, daß ein Vorschlag nicht von der Konferenz behandelt wird, weil sein Gegenstand nicht den Inhalt des Basisvorschlags betrifft, so hat die Vollversammlung über die Behandlung des Vorschlags abzustimmen, bevor der Vorschlag Gegenstand einer Erörterung sein kann.

SECHSTES KAPITEL Abstimmungen

Artikel 31 Stimmrecht

Jede ordentliche Mitgliedsdelegation hat in jedem Organ, in dem sie vertreten ist, eine Stimme. Sie kann nur die eigene Regierung vertreten und nur für diese eine Stimme abgeben.

Artikel 32 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Der Entwurf der Revisionsakte wird in der Schlußsitzung der Vollversammlung als Ganzes zur Abstimmung gestellt; die Revisionsakte bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitgliedsdelegationen.
- (2) Für die Annahme von Änderungsvorschlägen zum Entwurf der Revisionsakte bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitgliedsdelegationen.
- (3) Andere Entscheidungen der Organe der Konferenz werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitgliedsdelegationen getroffen.

Artikel 33 Stimmenthaltung

Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Artikel 34 Abstimmungsverfahren

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht eine ordentliche Mitgliedsdelegation vor Eröffnung des Abstimmungsverfahrens eine namentliche Abstimmung beantragt.
- (2) Wird namentlich abgestimmt, so ruft der Vorsitzende die ordentlichen Mitgliedsdelegationen in der alphabetischen Ordnung der Namen ihrer Staaten in deren Sprache auf und beginnt hierbei mit der Delegation des Staates, dessen Namen er durch Los bestimmt hat.

Artikel 35 Abstimmung über Änderungsvorschläge

- (1) Ein Änderungsvorschlag zum Entwurf der Revisionsakte wird nur zur Abstimmung gestellt, wenn er von mindestens einer anderen Mitgliedsdelegation unterstützt wird.
- (2) Über einen Änderungsvorschlag ist vor der Abstimmung über den Entwurf der Revisionsakte abzustimmen. Hat die Annahme eines Änderungsvorschlags die Zurückweisung eines anderen Änderungsvorschlags zur Folge, so wird der andere Änderungsvorschlag nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere

Änderungsvorschläge angenommen, so ist über den Entwurf der Revisionsakte in der geänderten Form abzustimmen.

- (3) Betreffen mehrere Änderungsvorschläge dieselbe Frage, werden sie in der Reihenfolge zur Abstimmung gestellt, in der sie eingebracht wurden, es sei denn, das Organ, das die Abstimmung vornimmt, entscheidet sich für eine andere Reihenfolge.
- (4) Nach Ankündigung des Beginns der Abstimmung kann das Abstimmungsverfahren nur auf Grund eines Antrags zur Geschäftsordnung, der in Verbindung mit dem Abstimmungsvorgang stehen muß, unterbrochen werden.

Artikel 36 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag, Vorschlag oder Änderungsvorschlag als zurückgewiesen.

SIEBENTES KAPITEL Sprachen der Konferenz

Artikel 37 Beratungen und Dokumente

- (1) Die Konferenz bedient sich in ihren Beratungen der deutschen, englischen und französischen Sprache.
- (2) Die der Konferenz unterbreiteten Dokumente, die Änderungsvorschläge zum Entwurf der Revisionsakte und der Bericht der Konferenz werden in diesen Sprachen erstellt.

ACHTES KAPITEL Änderung der Verfahrensordnung

Artikel 38 Änderung der Verfahrensordnung

Mit Ausnahme dieses Artikels kann die Verfahrensordnung geändert werden.
